



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 06/2017**

Koblenz, 03.11.2017
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	226
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 25.10.2017	226
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Master-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 25.10.2017	239
V. Personalangelegenheiten	242
Aufhebung der Dienstvereinbarung zur Behandlung von Fortbildungsanträgen vom 29.09.2017.....	242

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 25.10.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03. 2017 (GVBl. S. 17), haben der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 24.10.2017 und der Dekan des Wirtschaftswissenschaften am 12.10.2017 per Eilentscheidung die nachfolgende Ordnung zur Änderung der am 11.07.2013 unter der Bezeichnung „Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur an der Hochschule Koblenz“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 S. 172), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27.01.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2016 vom 04.03.2016, Seite 87), veröffentlichten Prüfungsordnung beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 25.10.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I Namensänderung

In der Prüfungsordnung wird jeweils die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsingenieur“ durch „Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt.

Artikel II

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die entsprechend der Anlage dieser Prüfungsordnung dem Studiengang zugeordnet sind

2. der Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) „Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in den Anlagen Prüfungsplan (Anlagen II bis IIb) festgelegt.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird mit folgendem Text neu eingefügt:

„Einem Credit Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie umfasst (jeweils) einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 13 Wochen.“

4. § 7 Abs. 4a wird wie folgt neu eingefügt:

„(4a) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen können Studien- und Prüfungsleistungen ab dem 4. Fachsemester gemäß dem Studienverlaufsplan (Anlage I) nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn die einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.“

5. § 13 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 10 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.“

6. § 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden wurden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form, als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen, erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.“

Artikel III

Die Anlage II „Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird zu Anlage III der Prüfungsordnung und wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dauer der Praxisphase umfasst 13 Wochen. Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Praxisphase wird in einem Industriebetrieb, Handwerksbetrieb, Handelsbetrieb, bzw. Dienstleistungsbetrieb, der Mitglied der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK) ist, oder aber in einer öffentlichen Verwaltung, durchgeführt.

Artikel III

Die Anlagen I bis Ib der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage I Studienverlaufsplan erhält die folgende Fassung:

Anlage I:

Studienverlaufsplan											Studienbeginn WS/SS
Regelsemester, Prüfungsleistung, Studienleistung, Gewichtung											
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
E001	MATH1	Mathematik 1	10	PL							10/200
E454	GDET1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	SL							0/200
E008	TPH1	Technische Physik 1	5	PL							5/200
E441	INGIC	C-Programmierung	5	PL/SL							5/200
M144W	GMBW	Grundlagen des Maschinenbaus	5	PL							5/200
-	BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5		PL						5/200
-	BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	5		PL						5/200
-	BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie	5		PL						5/200
-	BPRE1	Recht 1 (BGB)	5		PL						5/200
-	BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	5		PL						5/200
-	BPEN1	Business English 1	5		PL						5/200
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5			PL					5/200
E455	TPHY2	Technische Physik 2	5			SL					0/200
E442	INGIM	Mikroprozessortechnik	5			PL/SL					5/200
M104	TM1	Technische Mechanik1	5			PL					5/200
M110	FT	Fertigungstechnik	5			PL					5/200
M113	WK	Werkstoffkunde 1	5			PL/SL					5/200
-	BEEN2	Business English II / The recruitment process	5				PL				5/200
-	BPINF	Investition / Finanzierung	5				PL				5/200
-	BPCON	Einführung in das Controlling	5				PL				5/200
-	BPOPM	Operations Management	5				PL				5/200
-	-	Wirtschaftliches Schwerpunktmodul*	10				PL				10/200
E015	GDI1	Grundlagen der Informationstechnik 1	5					PL			5/200

M105	TM2	Technische Mechanik 2	5					PL			5/200
M112	MEL1	Maschinenelemente 1	5					PL			5/200
M145W	M145W	Techn. Wahlpflichtmodul* 1	5					PL (SL)			5/200
M146W	M146W	Techn. Wahlpflichtmodul* 2	5					PL (SL)			5/200
M147W	M147W	Techn. Wahlpflichtmodul* 3	5					PL (SL)			5/200
-	BPJMG	Projektmanagement	5						PL		5/200
-	BPPRO	Projektphase	10						PL		10/200
M128	MT	Messtechnik	5						PL/SL		5/200
M148W	M148W	Techn. Wahlpflichtmodul* 4	5						PL (SL)		5/200
M149W	M149W	Techn. Wahlpflichtmodul* 5	5						PL (SL)		5/200
M142W	PSW	Praxisphase	18							SL	0/200
M143W	BTHW	Abschlussarbeit	12							PL	30/200

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2),

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Studienleistung nach § 7 (3),

PL(SL) = Prüfungs- mit oder ohne Studienleistung

CP = Credit-Points

* = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul sowie die technischen Wahlpflichtmodule können aus den Listen gemäß Anlage Ia und Ib entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage Ia und Ib ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule und technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

2. Die Anlage Ia „Wirtschaftliche Schwerpunktmodule“ wird wie folgt gefasst:

Anlage Ia:

Wirtschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftlichen Schwerpunktmoduls dient der individuellen Profilbildung im betriebswirtschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modul-Code	wirtschaftliche Schwerpunktmodule	CP	PL / SL	Regelsemester	Gewichtung
BSFIN	Finanzierung und Investition	10	PL	4.	10/200
BSHRM	Human Resource Management	10	PL	4.	10/200
BSREW	Externes und Internes Rechnungswesen	10	PL	4.	10/200

PL = Prüfungsleistung nach §7 (2),

CP = Credit-Points

Die Liste der wählbaren wirtschaftlichen Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere wirtschaftliche Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

3. Die Anlage Ib „Technische Wahlpflichtmodule“ erhält folgende Fassung:

Anlage Ib:

**Technische Wahlpflichtmodule des
Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule M145W bis M149W eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul Nr.	Modul-Code	technische Wahlpflichtmodule	CP	PL / SL	Regelsemester	Gewichtung
M106	TM3	Technische Mechanik 3	5	PL	5. o. 6.	5/200
M114	THD1	Thermodynamik 1	5	PL	5. o. 6.	5/200
M115	STR1	Strömungslehre 1	5	PL	5. o. 6.	5/200
M120	FAUT	Fertigungsautomatisierung	5	PL/SL	5. o. 6.	5/200
M127	IE	Industrial Engineering	5	PL/SL	5. o. 6.	5/200
M136	MEL2	Maschinenelemente 2	5	PL	5. o. 6.	5/200
E018	ELE1	Elektronik 1	5	PL	5. o. 6.	5/200
E021	RT1	Regelungstechnik 1	5	PL	5. o. 6.	5/200
E030	AUT	Automatisierungstechnik	5	PL/SL	5. o. 6.	5/200
E282	STA	Studienarbeit (Wlmg)	5	PL	5. o. 6.	5/200

PL = Prüfungsleistung nach §7 (2)

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Prüfungsleistung nach §7 (3)

CP = Credit-Points

o. bedeutet „oder“

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Artikel IV

Nach der Anlage Ib „Technische Wahlpflichtmodule“ werden die folgenden Prüfungspläne als Anlage II bis IIb wie folgt neu eingefügt:

Anlage II:
Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Modul-Nr.	Modul-Code	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
E001	MATH1	Mathematik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	120	10/200
E454	GDET1	Grundlagen der Elektrotechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	K	90	0/200
E008	TPH1	Technische Physik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/200
E441	INGIC	C-Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/SL	K u. PB	90	5/200
M144W	GMBW	Grundlagen des Maschinenbaus	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
-	BPBWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/200
-	BPREW	Einführung in das Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/200
-	BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre/ Mikroökonomie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
-	BPRE1	Recht I (BGB)	Fachwissen Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
-	BPGKL	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/200
-	BPEN1	Business English 1	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K	90	5/200
E005	GDE2	Grundlagen der Elektrotechnik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
E455	TPHY2	Technische Physik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	SL	K u. PB	90	0/200
E442	INGIM	Mikroprozessortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/SL	K u. PB	90	5/200
M104	TM1	Technische Mechanik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/200
M110	FT	Fertigungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/200
M113	WK	Werkstoffkunde 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL/SL	K u. PB	90	5/200
-	BEEN2	Business English II The recruitment process	Interkulturelle Kommunikation	5	PL	K o. HA u. MP	90	5/200
-	BPINF	Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
-	BPCON	Einführung in das Controlling	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/200

-	BPOPM	Operations Management	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/200
-	-	Wirtschaftliches Schwerpunktmodul*	-	10	PL	-	-	10/200
E015	GDI1	Grundlagen der Informationstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
M105	TM2	Technische Mechanik 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
M112	MEL1	Maschinenelemente 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	120	5/200
M145W	M145W	Techn. Wahlpflichtmodul* 1	-	5	PL (SL)	-	-	5/200
M146W	M146W	Techn. Wahlpflichtmodul* 2	-	5	PL (SL)	-	-	5/200
M147W	M147W	Techn. Wahlpflichtmodul* 3	-	5	PL (SL)	-	-	5/200
-	BPJMG	Projektmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz,	5	PL	K	90	5/200
-	BPPRO	Projektphase	Teamkompetenz, Anwendungskompetenz, Sozialkompetenz	10	PL	P	-	10/200
M128	MT	Messtechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/SL	K u. PB	90	5/200
M148W	M148W	Techn. Wahlpflichtmodul* 4	-	5	PL (SL)	-	-	5/200
M149W	M149W	Techn. Wahlpflichtmodul* 5	-	5	PL (SL)	-	-	5/200
M142W	PSW	Praxisphase	Fach-, Methoden- Sozialkompetenz	18	SL	B	-	0/200
M143W	BTHW	Abschlussarbeit	Fach-, Methodenkompetenz	12	PL	T	-	30/200

PL = Prüfungsleistung nach §7 (2),

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

SL = Studienleistung nach §7 (3),

PL(SL) = Prüfungs- mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikums- oder Laborbericht

B = Bericht P = Projektarbeit

T = Thesis

MP = mündl. Prüfung

„o“ bedeutet „oder“ „u“ bedeutet „und“

* = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul sowie die technischen Wahlpflichtmodule können aus den Listen gemäß Anlage Ia und Ib entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage Ia und Ib ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule und technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen enthalten. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage II: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung, nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten sind. Dies wird den Studierenden mittels angepassten Prüfungsplan mitgeteilt.

Anlage IIa:**Prüfungsplan Wirtschaftliche Schwerpunktmodule des
Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen**

Es ist ein wirtschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftlichen Schwerpunktmoduls dient der individuellen Profilbildung im betriebswirtschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modul-Nr.	Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
-	BSFIN	Finanzen und Investitionen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K o. HA	120	10/200
-	BSHRM	Human Ressource Management	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	180	10/200
-	BSREW	Externes und Internes Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	10	PL	K	180	10/200

PL = Prüfungsleistung nach §7 (2)

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

„o“ bedeutet „oder“

Anlage IIb:**Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule des
Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen**

Aus der folgenden Tabelle der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule M145W bis M149W eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Modul-Nr.	Modul-Code	Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
M106	TM3	Technische Mechanik 3	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
M114	THD1	Thermodynamik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	5	PL	K	90	5/200
M115	STR1	Strömungslehre 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
M120	FAUT	Fertigungsautomatisierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/ SL	K u. PB	90	5/200
M127	IE	Industrial Engineering	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/ SL	K u. PB	90	5/200
M136	MEL2	Maschinenelemente 2	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/200
E018	ELE1	Elektronik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/200
E021	RT1	Regelungstechnik 1	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/200
E030	AUT	Automatisierungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL/ SL	K u. PB	90	5/200
E282	STA	Studienarbeit (Wilng)	Fachwissen, Selbstorganisation, Methodenkompetenz	5	PL	P o. B	-	5/200

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2),

SL = Prüfungsleistung nach § 7 (3)

K = Klausur PB = Praktikums- oder Laborbericht

B = Bericht P = Projektarbeit

„o“ bedeutet „oder“

„u“ bedeutet „und“

PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung

Artikel V

Nach der Anlage III „Teilstudienplan für die Praxisphase im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ wird als Anlage IV der „Teilstudienplan für die praktische Vorbildung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz“ wie folgt neu eingefügt:

Anlage IV:

Teilstudienplan für die praktische Vorbildung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der praktischen Vorbildung
- § 3 Dauer der praktischen Vorbildung
- § 4 Ausbildungsplan
- § 5 Einrichtungen für die Durchführung
- § 6 Berichterstattung, Zeugnis
- § 7 Anerkennung
- § 8 Rechtsverhältnisse
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für die praktische Vorbildung ergänzt als Anlage und Teilstudienplan die Prüfungsordnung vom 03.07.2013 und regelt die laut § 3 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung geforderte berufspraktische Grundausbildung. Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Koblenz unterliegen diesem Teilstudienplan.

§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung

Die Praktikantinnen oder der Praktikanten sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in der betrieblichen, insbesondere industriellen maschinenbaulichen, elektrotechnischen und/oder kaufmännischen Praxis sammeln und die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens kennenlernen. Dabei soll ein erster Einblick in die Betriebsabläufe und Funktionsstrukturen eines Unternehmens gewonnen werden.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

Die praktische Vorbildung umfasst 12 Wochen bzw. 60 Präsenztage, wobei von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen wird. Sie ist spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters nachzuweisen. Auf § 7 Abs. 4a der Prüfungsordnung wird hingewiesen.

§ 4 Ausbildungsplan

Aus den folgenden technischen und kaufmännischen Bereichen sind mindestens 3 Bereiche mit einer Dauer von mindestens 2 Wochen je Bereich zu durchlaufen:

Technische Bereiche:

1. Metall-Grundausbildung, Technisches Zeichnen
2. Spanende Bearbeitung
3. Umformende Bearbeitung, Urformen
4. Verbindungstechnik
5. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik
6. Qualitätswesen
7. Montage, Anlagenbau
8. elektrische Installation
9. Programmierung
10. Prüfung, Wartung, Reparatur

Kaufmännische Bereiche:

1. Vertrieb
2. Marketing
3. Einkauf und Beschaffung
4. Produktionsplanung und Steuerung
5. Controlling und Revision
6. Finanz- und Rechnungswesen
7. Logistik

Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

§ 5 Einrichtungen für die Durchführung

Das Vorpraktikum soll in Industriebetrieben und Handwerksbetrieben erbracht werden, die Mitglied der Industrie- und Handwerkskammer (IHK) oder der Handwerkskammer (HWK) sind. Alternativ kann das Vorpraktikum auch in einer öffentlichen Verwaltung oder in Dienstleistungsbetrieben bzw. Handelsbetrieben durchgeführt werden, die der IHK oder HWK angehören. Außerhalb von Industrie- oder Handwerksbetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten sind anerkennungsfähig, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplans nach § 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung liegt bei dem Professor oder der Professorin, dem oder der die Leitung des Praktikantenamtes des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau, obliegt.

Die Wahl der Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Ausbildungsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Praktikantenämter des Fachbereichs Ingenieurwesen und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterstützen gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben.

Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer als Ausbildungsbetriebe in für technischen oder kaufmännischen Berufen anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labore. Die im Ausbildungsplan aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen = 10 Präsenztage nicht unterschreiten.

§ 6 Berichterstattung, Zeugnis

Die Praktikantin oder der Praktikant fertigt über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen umfassenden Bericht an (min. 1 Seite/Woche, z.B. durch Ausfüllen des vom Fachbereich Ingenieurwesen zur Verfügung gestellten Vordrucks), der vom Ausbildungsbetrieb auf jeder Seite zu bestätigen ist (Unterschrift und Stempel). Das vom Ausbildungsbetrieb nach den obigen Bereichen gegliederte Zeugnis und die Berichte werden dem Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau, vorgelegt. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Diese können nicht angerechnet werden.

§ 7 Anerkennung

Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem technischen oder kaufmännischen Beruf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll angerechnet. Alle anderen technisch oder kaufmännisch nahen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalls anteilig anerkannt werden. Als Nachweis ist der entsprechende Ausbildungsrahmenplan vorzulegen.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen wird in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung erlassen werden.

§ 8 Rechtsverhältnisse

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten ist in der Regel ein Vertrag abzuschließen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert, mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Praktikanten entstehen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die praktische Vorbildung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Artikel VI Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in diesem Bachelor-Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel VI Nr. 2c).

b.) Studierende, die das Studium in diesem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, erhalten auf Antrag ein Abschlusszeugnis, ein Diploma Supplement und eine Urkunde mit der Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftsingenieur“. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel VI Nr. 2c).

c.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

Koblenz, 25.10.2017

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Holger Reinemann

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Matthias Flach

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen, Dekan des
Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Walter Wincheringer

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Master-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 25.10.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 24.10.2017 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 114 ff., berichtigt im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2015 vom 15.09.2015, S.187) beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 25.10.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Anlage 2: Wahlpflichtkatalog des Masterstudiengangs Maschinenbau erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog Master Maschinenbau

Technische Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
M201	Mehrkörpersysteme	5	PL/PL
M202	Computational Mechanics	5	PL/SL
M203	Computational Fluidynamics	5	PL/SL
M204	Aktoren	5	PL
M205	Energiemanagement	5	PL
M206	Fluidenergiemaschinen 2	5	PL
M207	Fahrzeugdynamik	5	PL
M208	Innovationsmanagement	5	PL/SL
M209	Angewandte Werkstoffwissenschaft	5	PL/SL
M210	Modellbildung und Simulation techn. Systeme u. Komponenten	5	PL
M211	Rapid Prototyping	5	PL/SL
M212	Ganzheitliche Produktionssysteme 2	5	PL/SL
M213	Höhere und num. Mathematik	5	PL
M214	Projektarbeit 1*	5	PL
M215	Projektarbeit 2	5	PL

Nicht-technische Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
M250	Ausbildereignung	5	PL
M251	Wissensmanagement in der Unternehmenspraxis	5	PL/SL
M252	BWL	5	PL
	NT-WPM aus dem hochschulweiten Fächerkatalog**	5	PL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2),

SL = Prüfungsleistung nach § 7 (3)

*Maximal zwei Wahlpflichtmodule können durch eine Projektarbeit (Modul Projektarbeit 1/2) auf Vorschlag des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des vom Studierenden eingereichten Projektarbeitsthemas besteht nicht.

**Die CP aus diesem Modul dürfen nicht bereits im Bachelor-Studiengang erbracht worden sein.

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Artikel II

Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in diesem Master-Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel II Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 7 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 7 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

Koblenz, 25.10.2017

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Matthias Flach

V. Personalangelegenheiten

Aufhebung der Dienstvereinbarung zur Behandlung von Fortbildungsanträgen vom 29.09.2017

vereinbart zwischen der Hochschule Koblenz,
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

und

dem Örtlichen Personalrat der Hochschule Koblenz,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Brenner.

Die Dienstvereinbarung zur Behandlung von Fortbildungsanträgen vom 14.05.2002 wird in beiderseitigem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Koblenz, den 29.09.2017

Gez.: Bosselmann-Cyran

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Gez.: Wolfgang Brenner

Wolfgang Brenner
Personalratsvorsitzender

Beschlussorgan: Präsident und Personalrat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Personalratsvorsitzender Wolfgang Brenner